

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 19 (1925)

Artikel: Der st. gallisch-konstanzer Jurisdiktionsstreit der Jahre 1739-1748

Autor: Steiger, Karl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-123339>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der st. gallisch-konstanzer Jurisdiktionsstreit der Jahre 1739-1748.

Von KARL STEICER, Wil.

EINLEITUNG

Die bezüglichen Arbeiten im XVI. und XVII. Jahrgang dieser Zeitschrift führten aus, wie der große Rota-Prozeß hierüber in einer ersten und dritten Entscheidung die Rechtsansprüche des Klosters St. Gallen im weitgehendsten Umfange wahrte. Die Begründung zumal des dritten Urteils gab dem Abte, mit wenigen Einschränkungen, freie Hand in der oberhirtlichen Leitung der seinem Stifte unterstehenden Landesteile, so zwar, daß der st. gallische Sachwalter zu Rom, Alphons Pico, der das Gewicht der gefallenen Entscheide wie kein zweiter zu würdigen imstande sein mußte, seinem Mandanten, dem Abte, schreiben konnte, daß diesem nun tatsächlich nurmehr *der Titel* eines Bischofs abgehe. Immerhin waren diese Befugnisse durch einen richterlichen Spruch festgelegt worden, der die Möglichkeit der Weiterziehung der Sache durch die unterlegene Partei nicht ausschloß. Dieser Befürchtung wurde dann St. Gallen, wie weiter ausgeführt worden, überhoben durch den nachfolgenden Abschluß einer freundschaftlichen Vereinbarung mit dem Bischof von Konstanz, dem Konkordate vom Jahre 1613, das zugleich geeignet war, das Odium, einen im Gefühle des Unterlegenseins in Verbitterung widerstrebenden Gegner als seinen Bischof über sich zu wissen, aufzuheben.

So hatte denn hierin, wie in vielen anderen Unternehmungen, ein glücklicher Stern gewaltet über der Wirksamkeit Abt Bernhards, und freie Bahn sah er vor sich für die Weiterführung seines Reformwerkes im Sinne der tridentinischen Dekrete. In Auswirkung seiner neuen Kompetenzen schuf er für's erste im Jahre 1614 als Zentralstelle für die Verwaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit *ein General-*

vikariat, dessen Inhaber den Titel eines *Offizials* führte. Sowohl Abt Bernhard selber als auch seine Nachfolger bekundeten jederzeit eine glückliche Hand in der Besetzung dieses wohl bedeutendsten geistlichen Stiftsamtes. Die Tagebücher der Äbte von Bernhard an verzeichnen im weiteren Verlaufe eine ganze Reihe von kirchlich-administrativen Neuerungen, die ihrerseits nur möglich wurden durch den neuen Rechtsbesitz. So hatte sich vor allem die Notwendigkeit ergeben zur Errichtung einer eigenen *theologischen Bildungsanstalt* für den seelsorgerlichen Nachwuchs, dies hauptsächlich im Sinne der mehr praktischen Einführung desselben in die Seelsorge-Aufgaben. Das ziemlich großzügige bezügliche Projekt des Abtes *Pius Reher*, der für eine solche Lehranstalt das Kloster (bezw. Statthalterei) Mariaberg zu Rorschach bestimmt und hiefür bereits bedeutende Geldmittel bereitgestellt hatte, kam allerdings nicht zur Ausführung, da die umfangreichen Vorkreihen für Grenzschutz bei Anlaß der schwedischen Unruhen zu einer anderen Verwendung dieser Kapitalien nötigten. Statt dessen wurde dann die alte Stiftung der sogenannten *Porta*, die bisher als Konvikt für die (weltlichen) Kapläne Unserer Lieben Frau am Stifte bestanden hatte, in der Art einer Lehranstalt ausgebaut, eine Einrichtung, die immerhin den praktischen Bedürfnissen des doch nur mäßig großen st. gallischen Pastorationsgebietes genügen mochte.¹

Um der Pflicht der persönlichen Einsichtnahme in die pastorellen Verhältnisse zu genügen, nahmen die Fürstäbte in regelmäßigm Turnus, erstmals im Jahre 1616 und von da an jedes dritte Jahr, die *kanonische Visitation* ihres Gebietes vor, entweder persönlich oder durch ihren Generalvikar², und um damit weder den Gemeinden noch den Pfründeinhabern irgendwelche materielle Beschwerden zu schaffen, nahm die Abtei jeweilen sämtliche Kosten auf sich.³ Damit ferner die wissenschaftliche Weiterbildung des Klerus die nötige Förderung erfahre, wurden die Geistlichen von Zeit zu Zeit in die st. gallische Kurie berufen zwecks *Priijung* über bestimmte Abschnitte der theo-

¹ Längere Ausführungen hierüber enthält die « Relatio status in visitatione Liminum », Sti. Arch. St. G., Bd. C. 751, S. 351 ff.

² Gemäß der Erklärung des Bischofs zu Rom, im Jahre 1712, in Bd. C. 752, S. 838.

³ Im Gegensatz zu dieser Übung schuf die jeweilige Firm spendung durch den Konstanzer Weihbischof den st. gallischen Gemeinden bedeutende Auslagen für Verpflegung und Reisekosten des Firmungspenders.

logischen Disziplinen, die ihnen vorher zum Studium bezeichnet worden waren. Dem gleichen Zwecke dienten auch die vorgeschriebenen *Pastoralkonferenzen*. Als Mittel zur asketischen Weiterbildung finden wir ferner bereits, als st. gallische Synodalvorschrift, die Verpflichtung der Priester zur Teilnahme an *geistlichen Exerzitien* in jedem dritten Jahre.

Im Anschlusse an die obgenannten Visitationen pflegten die Äbte als Ordinarien jeweilen die älteren bezw. angesehensten Priester ihres Gebietes zu *beratenden Konferenzen mit dem Offizial* einzuberufen, zwecks Besprechung der nötigen Maßnahmen, wie sich dieselben aus der Visitation ergeben hatten.¹ Vor allem aber und hauptsächlich war es die Vornahme von eigentlichen *Synodalzusammenkünften* des gesamten st. gallischen Kuratklerus, die den Äbten als Mittel zur persönlichen und beruflichen Hebung ihrer Geistlichkeit diente, während solche Synoden, wie Abt Cölestin in der angeführten *Relatio* bemerkt, vor und zu seiner Zeit in den Kirchenprovinzen und Bistümern Deutschlands eine durchaus ungewohnte Sache waren.² St. Gallische Synoden dieser Art wurden veranstaltet durch die Äbte Gallus II. Alt im Jahre 1663 zu Rorschach, Cölestin I. Sfondrati, dem nachmaligen Kardinal, im Jahre 1690 wiederum zu Rorschach, und durch Abt Joseph von Rudolfi, im Jahre 1737, im Stifte St. Gallen selber.³ Bei all diesen Gelegenheiten nahm gleichfalls das Stift die nicht geringen Kosten zu eigenen Lasten. Zur praktischen Durchführung der Synodalbeschlüsse erließen die Äbte ausführliche *Synodalstatuten* zu Handen von Geistlichkeit und Volk. Zur Ahndung der weniger bedeutenden Übertretungen dieser Synodalvorschriften gaben die Äbte ihrer Kurie einen eigenen *geistlichen Fiskal* bei, während die Anhandnahme der größeren Vergehen dem Offizial selber vorbehalten war. Die Festsetzung der *Taxen* sowohl in Administrativ- als auch in Pönalfällen geschah durchaus in Übereinstimmung mit der Konstitution «*Apostolici muneric*» Papst Innozenz' XIII., ja sie hielt sich in vielen Fällen noch unter der dortigen Fixierung⁴; vieles geschah überhaupt ohne

¹ Vgl. obige *Relatio*.

² Ein Mitspracherecht des Klerus lag überhaupt nicht im Geiste des damaligen Absolutismus, dem auch die geistlichen Reichsfürsten huldigten.

³ Vgl. hierüber des Verfassers Arbeit: *Das st. gallische Synodalwesen unter dem Ordinariat der Fürstäbte, Freiburg 1919*, Separatabdruck aus «*Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte*», XIII. Jahrgang. Die Grundlagen hiezu boten die «*Acta synodalia*» in Sti. A. St. G., Bd. C. 692, und die «*Acta synodica*», gl. O., Rubr. XXXIV., Fasz. 2.

⁴ Vgl. obige *Relatio*.

jedes Entgelt, in starkem Gegensatze zu den Gepflogenheiten der Konstanzer Kurie. Durch derart seriöse geistliche Verwaltung gelang es den st. gallischen Ordinarien, sich eine Seelsorgsgeistlichkeit zu schaffen, die durchaus auf der Höhe ihrer Aufgabe stand, so zwar, daß die Konstanzer Bischöfe selber wiederholt Veranlassung nahmen, ihren Klerus auf das Beispiel St. Gallens hinzuweisen.¹

Den Seelsorgspriestern selber schrieben die Äbte alljährlich die Materie vor, die sie in ihren Lehrvorträgen behandeln sollten; ja die Einführung der *Katechese* sowohl für die untern als die obern Altersstufen blieb, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, eine eigentlich st. gallische Spezialität und geschah nach einem eigenen, im Kloster gedruckten Katechismus, der immer wieder neu aufgelegt und verbessert wurde. Dies geschah zu einer Zeit, wo in weiterem Umkreise benachbarter Diözesen dieses Mittel religiös-sittlicher Bildung noch wenig praktische Ausgestaltung erfahren hatte.

Vor Abfassung ihrer allgemeinen *Sittenmandate* ließen sich die Äbte öfters von ihren geistlichen Säkularkapiteln Gutachten ausfertigen und verschmähten dabei auch den Rat des einfachsten Priesters nicht. Sie hielten es nicht minder in ihrer Gewissenspflicht gelegen, häufig selber die Kanzel zu besteigen, und dies nicht nur in der Mutterkirche zu St. Gallen, sondern auch in den Kirchen im Lande herum.

Wir sehen weiterhin, wie die Zahl der st. gallischen Pfarreien durch Teilung der alten *Kirchhören* beständig vermehrt und für die abgetrennten Teile *eigene Kirchen* errichtet wurden und so die Zahl der Pfründen beständige Vermehrung erfuhr.

Besonderer Gegenstand der fürstäbtlichen Hirtensorge waren die *klösterlichen Frauenvereinigungen*. Die meisten derselben hatten zwar mehr den Charakter von bloßen Beginenhäusern gehabt, wurden dann in der Folge, besonders durch Abt Bernhard Müller, in regulare Konvente umgewandelt, über welche die Äbte sich das Visitations- und Verfügungsrecht wahrten. Die Ein- und Durchführung der strikten Klausur machte zwar auch nachhin da und dort Schwierigkeiten, gelang aber schließlich dem Abte Joseph doch, mit einer einzigen Ausnahme, woselbst ein auswärtiger Visitator zuständig war.

Wir gehen wohl nicht zu weit mit der Behauptung, daß zum mindesten auf eidgenössischem Boden den tridentinischen Vorschriften

¹ Vgl. hierüber *J. von Arx*, Geschichten des Kantons St. Gallen, III. 302, und *G. J. Baumgartner*, Gesch. des Kantons St. Gallen, I. 427.

nirgends mit solcher Konsequenz und in solchem Ausmaße Geltung verschafft wurde, wie gerade im Stiftsgebiete von St. Gallen. Es darf dies den Fürstäbten umso mehr zum Ruhmestitel angerechnet werden, als sie seit den Tagen der Glaubenspaltung auch fortwährend Gewehr bei Fuß stehen mußten, um den protestantischen Gewalteinflüssen auf ihr Gebiet die Spitze zu bieten, was umso schwieriger sein mußte, als ein bedeutender Teil der eigenen Untertanen dem reformierten Bekenntnis zugetan war. Wir erinnern da nur an die unaufhörlichen Anstände mit den Reformierten im Toggenburg, mit ihrem Höhepunkt im Zwölferkrieg, und dem anschließenden mehrjährigen Exil von Abt und Konvent; ferner an die schwedischen Bedrohungen der st. gallischen Ostgrenze, deren Schärfe wohl vor allem der Abtei als katholischem Reichsstande galt; weiterhin an die zürcherischen Anforderungen zu Gunsten ihrer Glaubensgenossen im Rheintal; nicht zu vergessen endlich der konfessionellen Widerstände, deren sich die Äbte gegenüber ihrer nächsten Nachbarin, der Stadt St. Gallen (der Erbfeindin, wie sie genannt worden ist) zu erwehren hatten und deren Intensität beispielsweise der bekannte St. Galler Kreuzkrieg deutlich erzeigt.

So waren es sozusagen nur Atempausen zwischen diesen und anderen politischen Schwierigkeiten, die den Fürstäbten zur Lösung ihrer kirchlichen Reformaufgaben vergönnt waren. Aber nicht genug damit, kamen dazu noch Widerstände von einer andern Seite, von der sie wohl am wenigsten vermutet werden könnten, nämlich von Seite des eigenen Bischofs oder besser gesagt, der konstanzischen Kurie. Wohl bestand ja mit dieser das Konkordat vom Jahre 1613, aber wie sorgfältig auch dessen Bestimmungen durchdacht worden waren, so boten doch gerade diese, bzw. ihre praktische Durchführung wider alles Vermuten immer wieder Steine des Anstoßes, und dies in solcher Tragweite, daß nicht nur sein Urheber, Abt Bernhard selber, sondern auch von seinen Nachfolgern besonders Cölestin Sfondrati mehr als einmal die Lösung dieses Vertragsverhältnisses erwog. Ja die Gegensätze hieraus verschärften sich zuletzt wieder derart, daß gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts zwischen Konstanz und St. Gallen erneut ein kanonischer Prozeß zum Austrag kam, der noch weitere Kreise zog als sein Vorgänger zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Unsere bisherige Sachdarstellung wäre darum nur eine unvollständige, wenn nicht auch noch diese neuerlichen Verwicklungen und ihre endgültige Lösung zur Betrachtung herangezogen würden; es soll dies daher in dem Nachfolgenden geschehen.

I. KAPITEL

Vorübergehende Anstände aus dem Konkordatsvollzug.

Die Vereinbarung vom Jahre 1613 hatte, wie wir wissen, in Art. 5 dem Abte von St. Gallen die Befugnis zur kanonischen Visitation seines Herrschaftsgebietes eingeräumt, gleichzeitig aber auch den Bischöfen von Konstanz das Recht gewahrt, in jedem 5. Jahre eben-dort eine solche Visitation vornehmen zu dürfen, sofern es ihnen beliebe (« *quatenus velint* »). Im Zeitpunkte des Abschlusses der Über-einkunft mag wohl bei den kontrahierenden Teilen eine etwas optimistische Stimmung vorgewaltet haben, sonst hätten sich beide gesagt, daß diese Zweispurigkeit in der Visitationshandhabung über kurz oder lang zu erneuten Anständen führen müßte. Daß Abt Bernhard und sein juristischer Berater Jost Mezler angesichts ihrer sonstigen Vorsicht dennoch auf eine solche Fassung des Artikels eintraten, läßt sich unseres Erachtens nur in der Weise erklären, daß die Genannten still-schweigend voraussetzten, die konstanzische Kurie werde ihr Visitations-recht praktisch nicht zur Ausübung bringen, soweinig als sie es vor der Vereinbarung je getan, vielmehr sich von der Erwägung leiten lassen, daß eine Doppelvisitation nicht bloß völlig überflüssig, sondern im Grunde genommen auch ein kanonistischer Nonsens sei. Diese Rechnung, als ob Konstanz sein Visitationsrecht sozusagen nur *honoris causa* hätte wahren wollen, erwies sich aber durchaus als falsch. Abt Bernhard sollte das selbst noch erfahren. Denn bereits im Zeitpunkt der zweitmaligen Visitation durch das st. gallische Ordinariat im Jahre 1619 ließ die konstanzische Kurie sich vernehmen, daß sie ihrerseits durch Abgeordnete visitieren lassen wolle. Auf die Mitteilung des st. gallischen Offizialats, daß eben von seiner Seite eine Visitation im Gange sei, stand sie dann allerdings von ihrem Vorhaben ab. Der Vorgang mochte immerhin dem Abte erstmals zum Bewußtsein bringen, daß die Bahn durchaus nicht glatt liege.

Ernstlicher wurde ein weiterer Anstand, der nicht lange auf sich warten ließ. Wieder hatte nämlich, im Jahre 1623, Konstanz sein Visitationsvorhaben auf Ende Juni angemeldet. Als Abt Bernhard, der kurz zuvor ebenfalls sein ganzes Territorium visitiert hatte, jenes Verlangen seinem Stiftskapitel vorlegte, beschloß dieses einmütig die Abweisung des Begehrens.¹ Freilich stand hier die Frage noch im

¹ Sti. A. St. G., Bd. C. 752, S. 839 ff.

Zusammenhang mit einer andern. Außer jenen Pfarreien nämlich, wie sie in Art. 1 des abgeschlossenen Konkordates namentlich aufgeführt sind, und als deren wahrer und eigentlicher Oberhirte der Bischof von Konstanz bezeichnet wird, gab es im st. gallischen Herrschaftsgebiete noch eine Reihe von Pfarrpfründen, deren Kollatur nicht dem Abte, sondern anderen kirchlichen und weltlichen Personen zustand. Es waren dies die Pfründen zu Keßwil, Salmsach, Sommeri, Sitterdorf, Wuppenau (diese sämtlich im Thurgau), St. Verena zu Maggenau, Mosnang, Montlingen und Mörschwil. Der Bischof erhob nun den Anspruch, hier das Visitationsrecht *allein* ausüben zu dürfen. Dem widersprach St. Gallen mit der Begründung, daß Art. 5 des Konkordates ausdrücklich besage, daß dem Abte das Visitationsrecht «per universum districtum dominii temporalis Monasterii S. Galli» zukomme, und dies Recht überdies einen weiteren Umfang habe als die *potestas clavium*, wie sie durch Art. 1 fixiert werde. Da nun die Parteien sich über diese Divergenz nicht einigen konnten, legten sie den Fall dem Nuntius zu Luzern, *Alexander Scappi*¹, Bischof von Campagna, zur Entscheidung vor. Dieser verwies die Litiganten zunächst an die im Konkordate bezeichneten Schiedsrichter, den Bischof von Augsburg und den Fürstabt von Kempten. Diesem Vorschlage gegenüber machten beide Teile mit Recht geltend, daß die Lösung durch genannte Instanzen wohl allzulange auf sich warten lassen dürfte. In Würdigung dieses Einwandes brachte dann der Nuntius eine provisorische Vereinbarung zustande, die für solange in Geltung zu setzen wäre, bis die genannten Schiedsrichter über die Frage abgesprochen haben würden. Die Vereinbarung, als «*Interim von Konstanz*»² bezeichnet, und daselbst den 17. Oktober 1624 in Anwesenheit des Bischofs und der st. gallischen Abgeordneten durch den Nuntius vermittelt, schied auch hier das Visitationsrecht beiden litigierenden Teilen zu, immerhin mit bestimmten Ausnahmefällen für jeden Teil. Da nun auch diesmal eine konstanzer Visitation unterblieb, hatte damit Abt Bernhard eine solche für seine Regierungszeit überhaupt hintanzuhalten vermocht.

¹ Derselbe amtierte von 1621–1628. Weil er während der religiösen Kämpfe Graubündens sich genötigt sah, seine Stimme öfters zu Gunsten der unterdrückten Katholiken Bündens zu erheben, nennt ihn Juvalta zu Unrecht einen gottlosen, hochmütigen und gewalttätigen Mann. Vgl. *Steimer*, Die päpstlichen Gesandten, unpaginiert.

² Sti. A. St. G., Bd. C. 750, S. 859 ff. Der Wortlaut dieses «*Interim*» findet sich auch im Druckband A. 1, S. 693 ff. Wir geben ihn unten als Beilage II.

Unter seinem Nachfolger Abt *Pius Reher*¹, versuchte Konstanz neuerdings, seinem Visitationsrechte praktische Auswirkung zu verschaffen. In dieser Absicht erließ der neuamtierende Bischof *Johann VI. von Waldburg*² an seine geistlichen Räte, Generalvikar *Dr. Rathold Morstein* und *Dr. Alexander Hildebrand*, ein Reskript vom 13. Juli 1635³, das sie beauftragte, nach vorgenommener Visitation in der übrigen Eidgenossenschaft sich ins Kloster St. Gallen zu begeben, dem Abte ihren Auftrag zur Vornahme der Visitation zu eröffnen, sich gegebenenfalls «in keinen Disput einzulassen», vielmehr unter Hinweis auf den vorausgegangenen Schriftenwechsel auf eine unzweideutige Antwort, ob ja oder nein, zu dringen, das Ausbleiben einer solchen als Abschlag zu erklären und unverzüglich nach Konstanz zurückzukehren. Unterm 30. Juli gleichen Jahres erstatteten die Genannten eine schriftliche Relation über den Erfolg ihrer Sendung.⁴ Darin berichten sie, daß der Abt grundsätzlich der Visitationsvorannahme zugestimmt, jedoch eine Reihe von Bedingungen daran geknüpft, sowie nahegelegt habe, die Prokurationen, (Reiseauslagen und Verpflegung der Visitatoren) zu konstanzischen Lasten zu nehmen. Sie, die Abgeordneten, hätten daraufhin diese Bedingungen ad referendum genommen, für dermalen «den Visitationsakt *wegen grassierender Pest* unterlassen, um ihn jedoch zu seiner Zeit wieder aufzunehmen». So war also auch diesmal Konstanz nicht zum Ziel gekommen.

Ebensowenig gelang ihm dies bei dem weiteren Anlauf vom Jahre 1647. In ziemlich durchsichtiger Weise hatte nämlich vorher der konstanzische Fiskal gegenüber dem st. gallischen Hofkanzler bei dessen Anwesenheit in Konstanz Bemerkungen fallen lassen, daß das st. gallische Offizialat in der Verwaltung der Ehegerichtsbarkeit seine Befugnisse überschreite. Dies gab dem Abte Pius Veranlassung, beim nunmehrigen Bischof *Franz Johann*⁵ sich gegen solche Anwürfe zu verwahren.⁶ Im Anschluß hieran fand im folgenden Jahre zu Wil eine

¹ Derselbe regierte 1630–1654. Über ihn vgl. *von Arx*, III. 174, Anmerk. b. Seine Regierungszeit beschreibt der Handschriftenband Nr. 1241 der Stiftsbibliothek St. Gallen.

² Bischof Johann Truchseß von Waldburg–Wolfegg, geb. 1598, regierte 1627–1644.

³ Kopie desselben in Sti. A. St. G., Bd. C. 750, S. 986 ff.

⁴ Gl. O., S. 992 ff.

⁵ B. *Franz Johann von Praßberg* im Allgäu war geboren 1612, wurde 1645 zum Bischofe gewählt und starb, nachdem er den bischöflichen Stuhl 44 Jahre lang innegehabt hatte, im Jahre 1689.

⁶ Brief vom 31. Jan. 1646, in Sti. A. St. G., Bd. C. 750, S. 878 ff.

Konferenz statt, um über die Modalitäten der konstanziischen Visitation sich zu einigen. Der daselbst von den beidseitigen Delegierten aufgestellte Rezeß, der unter anderem die Forderung St. Gallens auf Tragung der Prokurationen durch Konstanz aufrechthielt, fand keine Genehmhaltung (von welcher Seite, ist in den vorliegenden Akten nicht vermerkt), so daß Konstanz auch diesmal wieder von der Visitation abstand. —

Zwei Jahrzehnte lang blieb nun die Angelegenheit auf sich beruhen, bis im Jahre 1666 der nämliche Bischof Franz Johann in St. Gallen brieflich anfragte, ob der Abt konstanziischen Visitatoren Hilfe und Beistand gewähren wolle, während gleichzeitig der Visitator selber, *Dr. Johannes Blau*¹, den 17. November vor das Landkapitel St. Gallen, das in Rorschach versammelt war, zur Visitation trat. Hier fand er aber bereits den st. gallischen Offizial samt einem öffentlichen Notar vor, die im Auftrage des Abtes *Gallus Alt*² gegen die Vornahme der Visitation protestierten und kurz darauf diesen Protest vor dem Genannten zu Appenzell wiederholten. Auf dies hin ließ der Visitator sich vernehmen, daß er vielleicht via facti vorgehen und bei eventuellem Widerstande der st. gallischen Pfarrer diese für alle konstanziischen, d. h. nicht st. gallischen Pfründen untauglich erklären werde. St. Gallen scheint diese Drohung nicht ernst genommen zu haben, wie denn auch tatsächlich der Visitator ohne weitere Vorkehren nach Konstanz zurückkehrte. Eine im Mai des folgenden Jahres im Stift-st. gallischen Schlosse zu Romanshorn abgehaltene Zusammenkunft, wie auch eine weitere zu Utzwil am Bodensee, im Jahre 1668, waren nicht imstande, eine Einigung in der Visitations-sache zu bewirken, trotzdem der Nuntius *Rudolf von Aquaviva*³ selber sich in der Sache bemühte. Bald nach Beginn der Regierung Abt *Cölestins I. Sjondrati*⁴ scheint die Unstimmigkeit zwischen Konstanz

¹ Derselbe visitierte 1662 und 1683 auch im Luzernischen, ebenfalls unter Anständen mit dem dortigen Rate. Er wurde später Generalvikar und starb 1693. Vgl. *Geschichtsfreund* der V. Orte, Bd. 28, S. 61 ff.

² Über denselben vgl. *von Arx*, l. c. III. 175 ff. Einen Lebensabriß gibt der Handschriftenband Nr. 1429, Fol. 72-89 der Stiftsbibliothek St. Gallen.

³ Nuntius *Aquaviva* amtierte von 1668 bis 1670 und befaßte sich besonders mit der Beilegung des Streites zwischen dem Abte von Pfäfers und der schweizerischen Benediktiner-Kongregation. Vgl. *Steimer*, l. c.

⁴ Er regierte 1687-1690 und wurde darauf Kurienkardinal. Vgl. *Joh. Eisenring*, Abt *Cölestin Sjondrati*, in «Monatsrosen», 34. Bd. Auch *von Arx*, l. c., III. 207 ff. und *Kath. Kirchenlexikon*, Bd. XI., sowie *A. Egger*, Vortrag über C. F. 1896.

Weitere Ausführungen über ihn enthalten die Handschriftenbände Nr. 1410, II. S. 1-24 und 37-44, und Nr. 1500, S. 87-103, der Stiftsbibliothek St. Gallen.

und St. Gallen in dieser Sache selbst in Rom kundbar geworden zu sein. So meldet der Brief eines gewissen *Casoni* dem genannten Prälaten, daß der Papst selbst durch den dortigen Agenten des Konstanzer Bischofs diesem dringend empfohlen habe, alle mögliche Erleichterung zu schaffen für Beilegung der langjährigen Differenzen. Es setzten dann 1688 zu Arbon wieder Verhandlungen zwischen den Parteien ein, deren Resultat war, daß Abt Cölestin nach der Erklärung, daß er die Visitation unter den vom Bischof gestellten Bedingungen nicht zulassen würde, sich bereit erzeugte zum Abschluß eines neuen Konkordates und, im Falle des Entgegenkommens, zur Abtretung einer Reihe von Patronatsrechten an Konstanz.¹ Da von hier an von weiteren Vorkehren der Parteien nichts mehr vermerkt ist, scheint Konstanz für einmal wieder der erfahrenen Widerstände müde geworden zu sein. Ebensowenig geschah etwas während der ganzen Regierungszeit des nachfolgenden Bischofs *Marquart Rudolf von Rodt* (1689–1704).

Im Jahre 1712 stattete Bischof *Franz Johann*² die *Visitatio Liminum* ab. Bei dieser Gelegenheit übergab er dem römischen Hofe einen nachmals dortselbst gedruckten inhaltsreichen Bericht über seine Diözese.³ In diesem Schriftstücke beklagt er sich, unter Hinweis auf Art. 5 und 6 des abgeschlossenen Konkordates, daß St. Gallen, das nicht « nullius » sei, nie eine Visitation zugelassen habe und sich vielfach in Ehesachen einmische. Der Bischof bittet dann den Heiligen Stuhl um extrajudizielle Abhilfe gegenüber diesen Eigenmächtigkeiten St. Gallens, da Konstanz sich außer Stande sehe, einen neuen Prozeß für Einhaltung des Konkordates anzuheben. Weiter nahm er dann Veranlassung, sich zu verwahren gegen die auf der Grabinschrift des im Jahre 1696 zu Santa Cecilia in Rom beigesetzten Kardinals Sfondrati, des früheren Abtes von St. Gallen, gebrauchte Bezeichnung als « abbas nullius ». Der Anlauf scheint keine Folgen gezeitigt zu haben. Vielleicht war er auch bloß ein Ausfluß der Verstimmung darüber, daß seinerzeit Sfondratis Nachfolger zu St. Gallen, Fürstabt *Leodegar Bürgisser* (reg. 1696–1717), entgegen bisherigen Gepflogenheiten, seine Abtsweihe nicht durch Konstanz, sondern durch den

¹ Akten und Briefe hierüber siehe in Sti. A. St. G., Bd. 750, S. 891 ff., Bd. 751, S. 96 ff. und Bd. 752, S. 838 ff.

² *Franz Johann Schenk, Freiherr zu Stauffenberg*, wurde Bischof 1704 und starb 1740. Seit 1723 war er zugleich Koadjutor des Bischofs von Augsburg und seit 1737 wirklicher Bischof auch dort.

³ Derselbe betitelt sich: *Relatio concernens modernum statum episcopatus Constantiensis*, gedruckt bei Joseph Nicolaus de Martiis apud templum Pacis.

Weihbischof von Eichstätt, *Christoph Rink von Baldenstein*, Bruder des st. gallischen Landshofmeisters, hatte vornehmen lassen.¹ Von dieser Neuerung ging nun zwar nach Leodegars Ableben der neu gewählte Abt *Joseph von Rudolfi* (reg. 1717–1740) wieder ab, indem er zur Vornahme seiner Benediktion im Jahre 1721 den konstanziischen Weihbischof berief. Aber gerade dies wurde wieder der Anlaß zu einer neuen Verstimmung. Da nämlich in der römischen Konfirmationsbulle des neuen Abtes das Kloster St. Gallen neuerdings « nullius diocesis » benannt war, verweigerte der eintreffende Weihbischof die Abtsweihe, bis nach mehrstündigen Verhandlungen und peinlichem Warten das st. gallische Offizialat durch einen Revers vom 24. Juni die Erklärung abgegeben, daß mit dem beanstandeten Ausdruck « nichts anderes gesucht werden wolle, als was das ununterbrochene Herkommen und die zwischen Konstanz und St. Gallen Aº 1613 aufgerichtete Concordata mitbringen und enthalten ». ²

Aus den konstanziischen Akten³ (während die st. gallischen hierüber nichts vermelden) erfahren wir, daß weiterhin gemeinsame Konferenzen über Jurisdiktionsfragen abgehalten wurden, so 1731 zu Konstanz, 1732 zu Meersburg und 1738 zu Hagenwil. Bei letzterer Gelegenheit habe dann St. Gallen an den Bischof das Ansinnen gestellt, einen « neuen Tisch zu legen », d. h. ein neues Konkordat zu errichten, worauf aber Konstanz nicht eingetreten sei, vielmehr erklärt habe: « weil es das klare Recht für sich habe, sei der Bischof bemüßigt, mit der Visitation fürzugehen »⁴ und wolle man die st. gallische Stellungnahme abwarten.

So war denn also über ein volles Jahrhundert vorübergegangen seit Bestand des Konkordates, ohne daß dieses den erhofften Frieden gebracht hätte, vielmehr stand man wieder auf dem gleichen Punkte

¹ Siehe *von Arx*, Geschichten III. 223.

² Sti. A. St. G., Bd. C. 750, S. 983 ff.

³ Vgl. die konstanziische Schrift: « Gründliche Anmerkung und standhafte Widerlegung », gl. O., S. 350 ff.

⁴ Daß dieses « Fürgehen » in jedem Betracht Schwierigkeiten bieten mußte, erzeigt nicht nur das Vorbeschriebene, sondern erhellt unter anderem auch aus dem Artikel: Die bischöflich-konstanziischen Visitationen im Kanton Luzern, in « *Geschichtsfreund* » der V Orte, Bd. 28, S. 48–178. Daselbst wird dargetan, welch langwierige Vorverhandlungen der bischöflichen Kurie mit dem Rate des Standes Luzern jeder Visitation vorausgingen, und dieselben oft gar nicht zum Ziele führten. Umso schwieriger mußte sich die Durchführung der Visitation dann gestalten, wenn, wie bei St. Gallen, eine jurisdiktionelle Immediatstelle in Betracht kam.

wie zuvor und war auf beiden Seiten ratlos. Peinlich mußte dieses Mißverhältnis vor allem einer irenischen Natur sein, wie Abt Joseph es war, und doch sollte er selber noch erfahren, daß all dies Vorausgegangene nur ein schwaches Wellengekräusel gewesen gegenüber dem Sturme, der noch das Ende seiner Lebens- und Regierungszeit verbittern sollte. Denn zu einem Zeitpunkte, da St. Gallen sich dessen nicht versah, versuchte es Konstanz auf einmal mit einer radikalen Lösung der alten Streitfrage, schuf aber damit gerade den eigentlichen Kriegszustand im rechtlichen Sinne des Wortes. Seinen Verlauf sollen die folgenden Kapitel darstellen.

II. KAPITEL

Der Visitationsversuch des konstanzischen Offizials **Dr. Rettich.**

Wie bereits gezeigt, war die Kurie von Konstanz bisher nie zur tatsächlichen Vornahme eines Visitationsaktes im st. gallischen Gebiete gelangt. Nun war daselbst der temperamentvolle *Dr. Franz Andreas Rettich*¹ Offizial geworden. Dieser gedachte den gordischen Knoten kurzerhand mit dem Schwerte zu zerhauen, indem er St. Gallen einfach hin vor eine vollendete Tatsache stellen wollte. Sein Vorgehen wurde aber gerade der Ausgangspunkt neuer schwerster Verwicklungen.

Den 17. September 1739 erschien er nämlich in der thurgauischen Pfarrei *Sommeri*, die, wie wir wissen, zum st. gallischen Jurisdiktionsgebiete gehörte, während allerdings die dortige Kollatur dem Domkapitel Konstanz zustand. Begleitet und unterstützt durch einen geistlichen und einen weltlichen Kurialbeamten, sowie im Beisein des Pfarrers von Güttingen, der ein Augustiner-Chorherr vom Stifte Kreuzlingen war, begann er dort mit Visitationshandlungen, ließ aber auf die Einwendungen der Gemeindevorsteher, die dies Recht für den Abt von St. Gallen in Anspruch nahmen, von weiterem ab und reiste

¹ Einen Vornamen nennen die st. gallischen Akten nicht. Wir erfahren ihn aber aus « *Geschichtsfreund* », Bd. 28, S. 88 und 94. Daselbst erscheint Rettich schon 1731 als Visitator im Gebiete von Luzern; für 1741 war er wiederum als solcher designiert, wurde dann aber vor Ausübung des Mandates durch eine andere Persönlichkeit ersetzt. Die Annahme liegt nicht allzuferne, daß er, in Nachwirkung seines Vorgehens im St. Gallischen, vom Rate zu Luzern abgelehnt worden.

nach Arbon. Von hier aus sandte er folgenden Tages durch einen Diener ein Schreiben¹ des Bischofs nach St. Gallen, worin dieser, unterm Datum des 1. September, dem Fürstabte das Vorhaben einer Visitation durch Konstanz anzeigte. In einem weiteren mitgesandten Briefe vom 18. September² kündigte sich Dr. Rettich selber als Visitator an, der in dieser Eigenschaft keine «verdrüßlichen Weiterungen» erwarte. Ohne eine Antwort abzuwarten von St. Gallen, das übrigens inzwischen durch einen Boten der Gemeinde Sommeri bereits von dem dort Vorgefallenen Kunde erhalten, war Rettich noch den gleichen 18. September von Arbon her in die st. gallische Pfarrei *Steinach* gekommen und traf auch dort Anstalten, in Kirche und Pfarrhaus die Visitation vorzunehmen. Da dies aber der Ortspfarrer nicht zuließ, verreiste er gleichen Abends noch in die Nachbarpfarrei *Mörschwil*, wo indes der Ortsgeistliche abwesend war und deshalb der Konstanzer Offizial im dortigen Gasthause abstieg.

Inzwischen war man in St. Gallen nicht untätig geblieben, zumal bereits auch von Pfarrer *Franz Xaver Zeender* zu Steinach eine ausführliche Relation³ über die Vorgänge in seinem Hause, mit der Bestätigung seines trotz Suspensionsandrohung abgegebenen ernstesten Protestes gegenüber Dr. Rettich, eingelaufen war. In erster Linie richtete nun Abt Joseph ein Schreiben⁴ an Bischof *Franz Johann*, worin er eingangs sich beschwert, daß die vom Bischof unterm 1. September erlassene Anzeige der Visitation ihm durch den konstanzer Offizial erst heute, den 18. September, zugestellt werde. Nach Feststellung dieses «unordentlichen Unternemmens» des Dr. Rettich, verwahrt er sich dann gegen die Visitation überhaupt, da eine solche von Konstanz aus weder vor noch nach Errichtung des Konkordates jemals gehalten und ebensowenig je ausgemacht worden sei, unter welchen Modalitäten eine solche vorzunehmen wäre. Es liege auch zur Zeit durchaus keine *causa et materia visitationis* vor, da gemäß dem Konkordate der Bischof nur bei schweren Vergehen st. gallischer Priester zur Korrektion befugt sei, zur Zeit aber, wie überhaupt schon seit langem, ein solcher Fall nicht vorliege. Ein Schreiben gleichen Inhalts⁵, im Ton jedoch erheblich schärfer, erging

¹ Original in Sti. A. St. G., Bd. C. 745, Fol. 23-30.

² Original gl. O., Fol. 31-32.

³ Original gl. O., Fol. 33-34.

⁴ Kopie in Bd. 750, S. 63 ff.

⁵ Original in Bd. 745, Fol. 37-38.

gleichzeitig an Dr. Rettich, mit Hinweis auf die nicht geringen Unannehmlichkeiten, die eine Weiterführung seines Vorhabens für ihn haben müßte. An die st. gallische Seelsorgsgeistlichkeit wurde gleichen Tages noch durch lateinisches Zirkularschreiben des Offizialates¹ das gemessenste Verbot erlassen, den konstanzischen Abgeordneten irgend eine Amtshandlung vornehmen zu lassen oder ihm gar dazu Beihilfe zu leisten.

Offizial Rettich fand es jedoch angemessen, über diese st. gallischen Vorkehren hinwegzuschreiten, indem er vorerst durch den Kaplan *Johann Ulrich Schlapprizi*² von Arbon dem Pfarrer Zeender zu Steinach eine offizielle Citation übermitteln ließ, die denselben unter peremptorischem Termin, d. h. innert 9 Tagen zur Verantwortung vor die konstanzische Kurie lud, unter Androhung der Suspension im Falle der Nichtbeachtung; er selber schickte sich des weiteren an, in den Gemeinden *Mörschwil* und *Goldach* zu Visitationshandlungen zu schreiten, wie die dortigen Pfarrer einberichteten, zugleich mit der Meldung ihres erfolgten Widerstandes. Auf dies hin schreckte St. Gallen nicht vor ernsteren Maßnahmen zurück. Der geistliche Fiskal *Gallus Joseph Germann* erhielt die Instruktion³, dem Visitator nachzureiten und ihm anzuseigen, daß er das st. gallische Gebiet stehenden Fußes zu verlassen habe, nach welcher Eröffnung der Fiskal ihn dann mit 4 Mann Aufgebot zu Pferd auf dem nämlichen Wege, auf dem Dr. Rettich hergekommen, an die st. gallische Grenze begleiten solle. Zur Ermöglichung solchen Einschreitens befahl, wiederum gleichen Tages, der fürstliche Pfalzrat zu St. Gallen durch allgemeines Mandat⁴ allen Vorgesetzten der Gemeinden sowie sämtlichen Gotteshausleuten, dem genannten geistlichen Fiskal auf sein allfälliges Verlangen gewaffnete oder ungewaffnete Mannschaft zu Fuß oder zu Pferd zu stellen.

In Ausführung seines Auftrages begab sich Fiskal Germann in die bereits genannten Gemeinden; als er aber dort vernahm, daß Dr. Rettich ins Rheintal weitergereist sei, folgte er ihm zunächst nach *Thal* und traf dann den Gesuchten, der inzwischen auch in der Pfarrei

¹ Original gl. O., Fol. 39.

² Er stammte aus altem, hervorragendem Arboner Bürgergeschlechte und hatte die dortige Kaplaneipfründe von 1724 bis 1755 inne, scheint aber seinen Obliegenheiten nicht in allen Teilen nachgelebt zu haben. — Notizen aus dem kath. Pfarrarchiv Arbon, freundlichst mitgeteilt von Prof. A. Oberholzer in dort.

³ Original in Sti. A. St. G., Bd. C. 745, Fol. 47.

⁴ Kopie gl. O., Fol. 50.

Grub eine Visitation versucht hatte, in der Gemeinde *Eggersriet*, wo bereits ein gleicher Versuch geschehen. Hierselbst nun tat er dem Visitator die ihm gewordene Weisung kund und wollte ihm zugleich die Citationen wieder zustellen, die Rettich den von ihm bereits besuchten Pfarrern, mancherorts unter fast komisch anmutenden Listen und Heimlichkeiten, zurückgelassen hatte. Die Verweigerung der Entgegennahme führte zu erregten Auseinandersetzungen, deren End-erfolg jedoch war, daß der Visitator sich bereit erklärte, « freiwillig » den Rückweg zu nehmen und von jedem weiteren Visitationsversuch abzustehen. So trat man denn den Weg an, in ziemlich stattlicher Zahl, da inzwischen, von St. Gallen aus gesandt, noch der weltliche Fiskal *v. Willi* mit mehreren Livreebedienten hinzugekommen war, um dem ernsten Willen des Fürstabtes vermehrten Ausdruck zu geben. In *Goldach* angekommen, änderte der Visitator jedoch plötzlich seinen Entschluß und erklärte, daß er auf keinen Fall mehr weitergehen und nur der Gewalt weichen werde. Auf dies hin bot Fiskal *v. Willi* den Hauptmann der Gemeinde Goldach mit 6 Bewaffneten auf, die den Dr. Rettich ins dortige Gasthaus verbrachten und ihn nebst seinen konstanzischen Begleitern daselbst unter Bewachung hielten. Während der Nacht besann sich aber der Visitator wieder eines bessern, und so konnte denn folgenden Morgens, den 22. September, die Reise in Ruhe und ohne bewaffnetes Geleite fortgesetzt werden bis zur Grenze von Arbon, wo man sich trennte, unter erneutem Proteste von Seite der Konstanzer. Unterwegs hatte Rettich auch kein Hehl daraus gemacht, daß dieser Visitationsversuch sein ureigenstes Werk sei, indem er erklärte, daß er seinem Bischof auf dessen Frage, ob denn eigentlich ein Bedürfnis zur Visitation des st. gallischen Gebietes vorliege, diese Notwendigkeit in längeren Ausführungen dargetan habe. Diese Vorgänge mit weiteren Einzelheiten meldete Fiskal Germann in ausführlichem Berichte an das st. gallische Offizialat.¹ Diesem letzteren mochte der in solcher Weise ziemlich geräuschlose Abschluß der Affäre umso lieber sein, da gleichen Tages zu Goldach das Patroziniumsfest St. Mauritius begangen wurde und so eine Gewaltanwendung gegenüber Dr. Rettich nicht ohne großes Ärgernis des zahlreichen Volkes hätte geschehen können.

¹ Gl. O., Fol. 59–68. Die Vorgänge haben einige Ähnlichkeit mit einem andern von Konstanz gegenüber dem Stifte Einsiedeln im Jahre 1668 in den « Höfen » unternommenen Visitationsversuch, wenn auch hier der Ausgang ein friedlicherer war. Vgl. *Geschichtsfreund*, Bd. 27, S. 178.

In merklich grelleren Farben schildert die Begebenheiten der Bericht des Sekretärs Dr. Rettichs.¹ Nach demselben wäre zu *Eggersriet* die ganze waffenfähige Mannschaft gegen ihn aufgeboten worden. Diesen Vorhalt stellt Fiskal Germann dahin richtig, daß genannten Ortes zufällig auf diesen Tag eine Musterung der Waffenpflichtigen angesagt gewesen sei, die dann auch in seiner Gegenwart abgehalten worden.² Daß übrigens das Vorgehen Rettichs selbst zu Konstanz nicht allseitige Zustimmung und er selber ob des kläglichen Ausganges seines Unternehmens sogar in der Umgebung des Bischofs nicht überall Teilnahme fand, beweist ein bezüglicher Brief des Konstanzer Kanonikers Dr. C. L. *Andermatt* an seinen Vetter, den Pfarrer zu Steinach.³

Wie zu erwarten gewesen, nahm die Konstanzer Kurie den st. gallischen Affront gegen ihren Offizial nicht stillschweigend hin, vielmehr erließ sie ein langes Manifest im Sinne einer feierlichen Verwahrung wider St. Gallen. Dieses Schriftstück, deutsch und lateinisch unterm 21. Oktober 1739 zu Dillingen, der Residenz des augsburgisch-konstanzerischen Bischofs Franz Johann, erlassen⁴, beklagt sich eingangs über Kompetenz-Überschreitungen durch St. Gallen im allgemeinen. So wandle letzteres gewohnheitsmäßig die doch dem Bischof vorbehaltenen Ehehändel auf dem Wege der gütlichen Vergleichung ab, gebe ein eigenes Direktorium aus usw. Im besonderen schildert es dann in sattesten Farben das st. gallische Procedere in der Visitations-sache und kann im Vorbeigehen auch nicht unterlassen, zu bemerken, es gehöre zu den «landkündigen Dingen», daß im St. Gallischen «die Leut von ihrer Herrschaft nicht wohl sprechen». So sollte nun die Sache *urbi et orbi* kundgemacht werden, was natürlich nicht ohne großes Ärgernis bei beiden Konfessionen abgehen konnte. Um dies zu verhindern, ließ die Nuntiatur zu Luzern, kaum daß das konstanzerische Vorhaben ruchbar geworden, den dortigen Generalvikar ersuchen, die beabsichtigte Druckschrift zu unterdrücken, da daraus nur schlimme Folgen zu erwarten wären und Konstanz das Recht vor dem kirchlichen Richter suchen könne.⁵ Die Mahnung blieb

¹ Sti. A. St. G., Bd. C. 745, Fol. 70-81.

² In obiger Relation Germanns.

³ Original in Bd. 745, Fol. 104-105.

⁴ Der Wortlaut gl. O., Fol. 106-113. Angeführt in *Barth*, Bibliographie der Schweizergeschichte, Bd. I, S. 190, Nr. 2994.

⁵ Schreiben vom 3. November, in Sti. Arch., Bd. C. 745, Fol. 99-102.

unbeachtet, indem schon unterm 11. Dezember alt-Landammann *Reding* von Schwyz das Eintreffen des konstanziischen Manifestes bei sämtlichen katholischen Schweizerständen nach St. Gallen melden¹ und zugleich Exemplare einer weiteren Klageschrift des Bischofs beilegen konnte.

St. Gallen säumte nicht, dem gegenüber seine Haltung zu begründen. Auf das erwähnte bischöfliche Manifest, das in zahlreichen Exemplaren (« packenweise ») in die Schweizerkantone geworfen worden war, ließ es durch seine Statthalter und übrigen Beamten im Lande fahnden, auch den 4. Dezember demselben gegenüber eine Rechtfertigungsschrift² ausgehen, die ebenfalls den Regierungen der katholischen Stände zuging und mit Vorwissen der Luzerner Nuntiatur geschah. Das st. gallische Ordinariat führt darin aus, daß sein Vorgehen gegen Dr. Rettich nicht sowohl gegen die konstanziische Visitation als solche, als vielmehr nur gegen die Art und Weise dieses unverhofften Versuches gerichtet gewesen sei. Denn während sonst Konstanz bei seinen jeweiligen Visitationen auf eidgenössischem wie auch auf reichsdeutschem Boden sein Vorhaben den betreffenden Territorialherren in angemessener Frist zuvor anzukündigen, auch den betreffenden Pfarrern die Visitationspunkte vorher schriftlich anzuzeigen pflege, sei es einzig gegenüber St. Gallen, das doch konkordatsmäßig einen eigenen Ordinarius habe, von dieser Gepflogenheit abgegangen. Das bischöfliche Anzeigeschreiben, das dann zwar nach bereits angehobener Visitation eingegangen, sei auch nicht von konstanziischem, sondern von augsburgischem Territorium aus (Schloß Oberdorf bei Dillingen) erlassen worden. Das ganze Vorgehen Dr. Rettichs, der hiefür gerade jenen Zeitpunkt gewählt habe, da der schweizerische Nuntius *Barni* als neuernannter päpstlicher Vertreter nach Madrid abgegangen sei³, kennzeichne sich übrigens als dessen persönliches Werk, wie er dies auch dem st. gallischen Fiskal gegenüber selbst eingestanden habe. Es sei übrigens auch gar nicht anzunehmen, daß dieser Gewaltschritt von dem 80-jährigen und seit längerer Zeit von seinem Bistum Konstanz abwesenden Bischof ausgegangen sei. Der Fürstabt von St. Gallen, als Landesherr, eidgenössischer Stand und Reichsfürst, hätte sich einen derartigen Überfall durch einen Konsistorialbeamten,

¹ Brief *Redings*, mit Beilage, gl. O., Fol. 115-121, sowie des Standes Nidwalden, gl. O., Fol. 127-128.

² Ein Druckexemplar (« Warhaffter Bericht » etc.) gl. O., Fol. 139-143.

³ *Steimer*, Die päpstlichen Gesandten, läßt ihn nach Paris abgehen.

der zudem noch einen Laien-Sekretär zur Visitation mitgebracht und kurzerhand alle Pfarrer, die sich seinem Ansinnen widersetzen, mit kirchlichen Zensuren bedroht und nach Konstanz zitiert habe, unmöglich gefallen lassen können ; ebenso müsse er sich verwahren gegen die Art, wie das Manifest einen Gegensatz zwischen dem Fürstabt und seinen Untertanen zu konstruieren suche. Im übrigen werde er in der Angelegenheit auf die Entscheidung des Heiligen Stuhles abstehen.

Es dauerte geraume Zeit, bis Konstanz zu einer neuen Vernehmlassung schritt, die es als « Gründliche Anmerkung und Standhafte Widerlegung, geben in dem Bistum Konstanz in dem Martio 1740 »¹ betitelte. In derselben wird in Kürze die alte grundsätzliche Frage betr. st. gallische Jurisdiktionsrechte aufgerollt, wie wir sie aus der konstanzischen Argumentation des vorausgegangenen ersten Prozesses kennen, im weiteren aber der st. gallischen Rechtfertigung vom 4. Dezember 1739 so ziemlich jede Berechtigung abgesprochen. Der überaus scharfe Wortlaut legt die Annahme nahe, daß diese neue konstanzische Kundgebung dem Bischof nie zu Gesichte gekommen, sondern wohl wieder nur das Machwerk des beleidigten dortigen Offizials selber war.

(Schluß folgt.)

¹ Ein Druckexemplar in Sti. Arch., Bd. C. 745, Fol. 161-178.

